

GESAMTVERTRAG
„ÖFFENTLICHE AUFFÜHRUNG/WIEDERGABE VON FILMWERKEN UND/ODER LAUFBILDERN
IN FITNESSBETRIEBEN IN ÖSTERREICH“

zwischen

RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte
der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von
Audiovisuellen Medien GmbH
Eingetragen zu FN 487753 i HG Wien
1010 Wien, Dorotheergasse 7/17
(im Folgenden: RAW)

und

Fachverband der Freizeit- und Sportbetriebe
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
(im Folgenden: Fachverband)

I. VERTRAGSPARTNER

1. RAW

1.1. Wahrnehmungsgenehmigung:

Die RAW verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung in der konsolidierten Version in der Fassung der Kundmachung der Übertragung der Wahrnehmungsgenehmigung vom 3.4.2018 sowie des Feststellungsbescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.121/18-008 vom 15.6.2018 (gemäß § 9 Absatz 3 VerwGesG 2016), die wie folgt lautet¹:

1. *Die RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH verfügt – gegenüber Nutzern – über die Wahrnehmungsgenehmigung für **Werke der Filmkunst und Laufbilder** soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist, zur Geltendmachung von Rechten der öffentlichen Aufführung gemäß § 18 UrhG, einschließlich der öffentlichen Wiedergabe von gesendeten oder öffentlich zur Verfügung gestellten Filmwerken und/oder Laufbildern, die der RAW jeweils von ihren Mitgliedern eingeräumt werden.*
2. *Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt 1. bezieht sich auch auf*
 - a) *die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerks oder anderen kinematographischen Erzeugnissen vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, soweit es sich nicht um die Aufführung von Werken der Tonkunst handelt, die nicht mit Sprachwerken oder choreographischen und/oder pantomimischen Werken verbunden sind;*
 - b) *die Rechte und Ansprüche an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern (Datenträger) gemäß §76 UrhG, soweit es sich nicht um zu Handelszwecken hergestellte Schallträger handelt.*

¹ Abrufbar unter https://www.raw-rechte.at/fileadmin/user_upload/Konsolidierte_Wahrnehmungsgenehmigung_der_RAW.pdf

3. *Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung sind*

- a) *die öffentliche Aufführung, soweit hierfür von den Zusehern ein Eintrittsgeld und/oder ein gesondertes Entgelt zu bezahlen ist;*
- b) *nach Punkt 1. Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werke der bildenden Künste darstellen;*
- c) *nach Punkt 1. Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist;*
- d) *nach Punkt I.2.a) festgehaltene und/oder übertragene Theater- oder Konzertaufführungen.*

Die RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Geltendmachung von Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüchen gemäß §§ 87a und 87b UrhG in dem von Punkt I. umfassten Bereich.

1.2. Wahrnehmungsrepertoire

Das Wahrnehmungsrepertoire der RAW ist auf der von der RAW laufend aktuell zu haltenden Website www.raw-rechte.at ersichtlich. Der derzeit auf dieser Website publizierte Stand der von der RAW vertretenen Rechteinhaber entspricht auch dem Stand am Tag des vereinbarten In-Kraft-Tretens dieses Gesamtvertrags (aktuelle Fassung, Beilage./1).

2. Fachverband

Der Fachverband der Freizeit- und Sportbetriebe in der Wirtschaftskammer Österreich ist die gesetzliche Interessenvertretung der österreichischen Freizeit- und Sportbetriebe aus über 30 unterschiedlichen Berufsgruppen.

Der Fachverband wird die RAW sowie die für die von der RAW mit dem Inkasso beauftragte Gesellschaft (Punkt III.3.) im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche und dem Abschluss von Einzelverträgen mit den Mitgliedern aus der Berufsgruppe der Fitnessbetriebe unterstützen.

Unter einem Fitnessbetrieb im Sinne des vorliegenden Gesamtvertrages versteht man die dauerhafte Zurverfügungstellung von Sport- und Fitnessgeräten an Kunden auf gewerblicher Basis (d.h. mit ständiger Gewinnerzielungsabsicht).

3. Auf Grund dieses Gesamtvertrages schließt die RAW bzw die gemäß Punkt III.3. beauftragte Inkassogesellschaft (AKM) Einzelverträge mit den Mitgliedern des Fachverbandes für die Berufsgruppe der Fitnessbetriebe (im Folgenden als „Mitglieder“ bezeichnet) ab. Der vorliegende Gesamtvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser Einzelverträge, wobei sich die Zahlungspflicht aus der normativen Wirkung des Gesamtvertrages ergibt.

II. UMFANG DER RECHTEINRÄUMUNG

1. Entsprechend den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erteilt die RAW den Mitgliedern des Fachverbandes aus der Berufsgruppe der Fitnessbetriebe mit dem Abschluss von Einzelverträgen die Werknutzungsbewilligung für die lineare öffentliche Aufführung/Wiedergabe von Filmwerken gemäß § 18 Abs 3 UrhG, wie sie von der Wahrnehmungsgenehmigung (Punkt I.1.1.) umfasst ist, auf den in den Fitnessbetrieben befindlichen Wiedergabegeräten, einschließlich der für diese Form der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe im Vorfeld erforderlichen Maßnahmen.
2. Die Nutzungsbewilligung der RAW erfolgt im Umfang des gesamten ihr eingeräumten Wahrnehmungsrepertoires (Punkt I.1.2.), wie es hinsichtlich der Rechteinhaber auf ihrer Website unter www.raw-rechte.at jederzeit abrufbar ist.
3. Von der Nutzungsbewilligung ausgenommen sind Pay-TV-Angebote (z.B. A1, Sky-Abonnements).

III. HÖHE DES TARIFS

1. Das Entgelt für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung in dem von Punkt II. geregelten Umfang beträgt:

- a) EUR 86,12 pro öffentlich sichtbarem Wiedergabegerät und Jahr

Zusätzlich zum Vergütungssatz iHv EUR 86,12 pro öffentlich sichtbarem, Bildschirm und Jahr wird im Falle einer gleichzeitigen Rechtenutzung mit Hilfe von auf Cardio-Geräten integrierten Monitoren (Punkt III.b.) ein Rabatt iHv 25 % gewährt.

- b) EUR 30,68 pro auf Cardio-Geräten integriertem Monitor und Jahr

Zusätzlich zum Vergütungssatz iHv EUR 30,68 pro auf Cardio-Geräten integriertem Monitor und Jahr wird bei solchen folgender Mengenrabatt gewährt:

Anzahl Fitnessgeräte mit Wiedergabemöglichkeit	Rabatt
6-10	10 %
11-15	15 %
16-25	20 %
26-35	25 %
ab 36	30 %

2. Das vereinbarte Entgelt ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 20 % und unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Nutzung zu entrichten.
3. Die RAW hat die AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 1030 Wien, Baumannstr. 8-10, FN 95866f / HG Wien (im Folgenden kurz "AKM"), mit der Administration der Verträge (insbesondere Vertragsabschluss und Einhebung der Tarifbeträge) mit den Einzelvertragspartnern beauftragt.
4. Die Einhebung erfolgt durch die AKM gemeinsam mit den anderen Nutzungsentgelten für die AKM und anderen Verwertungsgesellschaften entsprechend dem vom Einzelvertragspartner mit der AKM vereinbarten Zahlungsintervall.
5. Die Indexierung des Tarifs erfolgt analog zum Indexabkommen vom 19. Februar 1980 (Beilage I Gesamtvertrag AKM - WAT) und allfälligen darauf basierenden Vereinbarungen.
6. Der Tarif gemäß Punkt III.1 beinhaltet eine vollständige finanzielle Abgeltung der jeweiligen Nutzungsbewilligung gemäß Punkt II.

IV. INFORMATIONSPFLICHTEN

1. BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Für die erstmalige Berechnung der Höhe des Entgelts des jeweiligen Betriebes ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesamtvertrages bekannt gegebene Anzahl an öffentlich zugänglichen Bildschirmen sowie integrierten Monitoren maßgeblich, auf denen eine Rechtenutzung i.S.d. Punkt II. möglich ist. Die Anzahl der abzurechnenden, öffentlich zugänglichen Bildschirme sowie integrierten Monitore und andere abrechnungsrelevante Informationen werden von den Einzelvertragspartnern direkt an die mit dem Inkasso beauftragte Gesellschaft AKM gemeldet.

2. ÄNDERUNGEN DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE

- a) Die RAW verpflichtet sich bei Reduktion der Lizenzrechte im Umfang von mehr als ca. 5% dies dem Fachverband umgehend schriftlich bekannt zu geben. Bei einer solchen Reduktion der Lizenzrechte kann der Fachverband die Aufnahme von Neuverhandlungen über das Lizenzentgelt verlangen.
- b) Die RAW ist berechtigt, die Erweiterung ihrer Lizenzrechte im Umfang von mehr als 5% dem Fachverband schriftlich bekannt zu geben, und diesfalls die Aufnahme von Neuverhandlungen über das Lizenzentgelt zu verlangen.

3. ÜBERPRÜFUNG

- a) Der RAW steht das Recht zu, die Richtigkeit der abrechnungsrelevanten Informationen der Einzelvertragspartner jederzeit nach Ankündigung selbst, durch einen dazu beauftragten Wirtschaftsprüfer oder die mit dem Inkasso beauftragte Gesellschaft AKM zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.
- b) Sofern die RAW von diesem Recht Gebrauch machen möchte, verpflichtet sie sich, den Fachverband vorab darüber zu informieren.

V. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSDAUER

1. Der örtliche Geltungsbereich dieses Gesamtvertrages ist das Gebiet der Republik Österreich.
2. Dieser Gesamtvertrag tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Kalenderjahresende von jedem der beiden Vertragspartner aufgekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit möglich.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Vertragsparteien sichern einander zu, dass jeweils alle für das rechtswirksame Zustandekommen dieses Gesamtvertrages erforderlichen gesellschaftsinternen Genehmigungen erteilt und nicht widerrufen worden sind.
2. Dieser Gesamtvertrag sowie die auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
3. Die Allgemeinen Lizenzbedingungen der RAW (ALB) bilden einen integrierenden Bestandteil des Gesamtvertrages.
4. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesamtvertrag und seiner Anbahnung, Abwicklung oder Auslegung ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig, soweit das VerwGesG 2016 nicht besondere Bestimmungen enthält.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesamtvertrages sowie der auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Gesamtvertrages unwirksam, ungültig oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen vereinbaren die Vertragsparteien eine dieser oder diesen Bestimmung(en) wirtschaftlich möglichst nahekommende Bestimmung,

Beilage./1 Wahrnehmungsrepertoire (Liste der von der RAW vertretenen Rechteinhaber (Stand 01.10.2023))
2 Allgemeine Lizenzbedingungen der RAW (ALB)

Wien, am

**RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte
der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von
Audiovisuellen Medien GmbH**

vertreten durch:

Karl Benjamin Höller

Mag. Michael Kavouras

Fachverband der Freizeit- und Sportbetriebe

vertreten durch:

KR Astrid Maria Legner

Mag. Bernhard Gerstberger

Zustimmend zur Kenntnis genommen:

Wien, am

**AKM Autoren, Komponisten und Musik-
verleger registrierte Genossenschaft
mit beschränkter Haftung**

(Vertreten durch Generaldirektor Mag. Dr.
Gernot Graninger und Mag. Dr. Georg Linhart)